



# Schulungen 2023

## Thema: Aufbau, Um- und Abbau sowie Inbetriebnahme FMC-N

Schulungs-Nr.: 02/2023

Selbstständiges Aufbauen und Bedienen der Lichtzeichensignalanlage Typ FMC-N, sowie Einsatz der erforderlichen Komponenten.

### Lehrgangsinhalte:

- Die einzelnen Komponenten
- Die richtige Verkabelung
- Der Auf-, Um- und Abbau
- Die Programmversorgung

der Lichtzeichensignalanlage des Typs FMC-N.

### Zielgruppe:

Bauleiter:innen, Straßenbauer:innen, Polier:innen, Monteur:innen, Mitarbeiter:innen in Bau- und Planungsbüros, Mitarbeiter:innen in Straßen- und Tiefbauämtern, Mitarbeiter:innen in der Verkehrsabsicherung/Verkehrstechnik

### Schulungsnachweis:

Teilnahmebescheinigung ausgestellt durch die FABEMA GmbH.

### Referent: Daniel Schauer

Herr Daniel Schauer ist zuständig für die Kundenbetreuung bei der FABEMA GmbH.

### Im Überblick:

- 🕒 **Termin: 18. Januar 2023, Beginn: 08.30 Uhr, Ende: ca. 16.30 Uhr**
- 💰 **Kosten: 260,- € zzgl. MwSt. pro Person inkl. Imbiss und Getränke**
- 💡 **Vorkenntnisse: keine**
- 📍 **Veranstaltungsort: Hähn 10a, 51515 Kürten/Nordrhein-Westfalen**
- ⚠️ **Bitte beachten Sie, dass max. 2 Teilnehmer pro Standort eines Unternehmens angemeldet werden können. Ebenfalls ist zu beachten, dass die minimale Teilnehmerzahl 10, die maximale Teilnehmerzahl 20 Personen beträgt! Zum Schulungstermin sind wetterfeste Kleidung sowie Sicherheitsschuhe Kl. S3 mitzubringen!**
- ➔ **Anmeldeschluss ist der 14.12.2022**



# Schulungen 2023

**Anmeldeformular Fax: 02207 / 9658 - 50**

(Bitte je Schulung ein separates Formular ausfüllen.  
Gerne Druckbuchstaben benutzen.)

**FABEMA GmbH**

Hähn 10a, 51515 Kürten-Biesfeld

E-Mail: [Teresa.Pate@fabema.de](mailto:Teresa.Pate@fabema.de)

Schulung/ Seminar Nummer:	
Firma:	
Straße:	
PLZ/ Ort:	
Tel. Nr.:	
Anzahl der Personen:	
Vorname:	Name:

Hiermit melden wir obenstehende Personen als Teilnehmer verbindlich an. Es gelten unsere Schulungsbedingungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum/Name/Unterschrift

**Wichtiger Hinweis für die Schulungsteilnehmer zum Thema „Traffic Studio“:**

Bitte stellen Sie sicher, dass die Teilnehmer\*innen auf den Laptops Administrationsrechte haben, damit die Software „Traffic Studio“ für den Schulungszeitraum hier vor Ort installiert werden kann. Die Software soll - wenn möglich - bereits vorab installiert sein. Zudem sollte die Auflösung des Bildschirms mindestens bei 1.680 x 1.024 Pixel liegen und eine externe Computer-Maus vorhanden sein.

# Schulungsbedingungen der FABEMA GmbH

Stand: 12.10.2018

Diese Schulungsbedingungen gelten für die Teilnahme an Schulungen der FABEMA GmbH, Hähn 10 a, 51515 Kürten-Biesfeld, [www.FABEMA.de](http://www.FABEMA.de) (im Folgenden: "FABEMA").

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Schulungen der FABEMA werden ausschließlich Unternehmen angeboten, sie gelten nicht für Verbraucher.
- 1.2. Die Teilnahme an den von FABEMA angebotenen Schulungen unterliegt ausschließlich diesen Schulungsbedingungen unter Ausschluss etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich von FABEMA widersprochen wird.
- 1.3. Die Geltung der Schulungsbedingungen ist unabhängig vom Veranstaltungsort oder der jeweils angebotenen Schulung.

## 2. Anmeldung zur Schulung

- 2.1. Die Anmeldung zu einer Schulung erfolgt entweder über das PDF-Formular auf der FABEMA Webseite oder mittels sonstiger schriftlicher Bestellung. Telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 2.2. Innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Anmeldung wird FABEMA den Eingang per E-Mail bestätigen. Diese Eingangsbestätigung ist eine unverbindliche Mitteilung und begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an der entsprechenden Schulung.
- 2.3. Die Schulungsanmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei FABEMA bearbeitet.
- 2.4. Spätestens 14 Tage vor dem Schulungstermin wird FABEMA die Teilnahme per E-Mail, Fax oder schriftlich entweder bestätigen oder unter Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Bestätigung der Teilnahme wird diese für beide Parteien verbindlich. Mit der Ablehnung wird die Anmeldung wirkungslos.
- 2.5. Bei kurzfristigen Anmeldungen mit weniger als 14 Tagen Vorlauf vor dem Schulungstermin kann die Bestätigung oder Ablehnung der Teilnahme auch ohne vorherige Eingangsbestätigung gemäß Ziffer 2.2 und innerhalb kurzer Zeit verbindlich erfolgen.
- 2.6. Die Anmeldung hat unter Angabe des Namens des Teilnehmers zu erfolgen. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers des Kunden ist bis zu Beginn der Schulung jederzeit möglich.

## 3. Stornierung der Anmeldung

- 3.1. Vor der Bestätigung der Teilnahme durch FABEMA gemäß Ziffer 2.4 kann die Anmeldung vom Kunden jederzeit kostenfrei zurückgezogen werden.
- 3.2. Nach Bestätigung der Teilnahme durch FABEMA kann die Anmeldung bis 14 Tage vor der Schulung durch den Kunden kostenfrei storniert werden.
- 3.3. Bei einer späteren Stornierung der Anmeldung durch den Kunden oder bei Nichtteilnahme ohne Stornierung ist FABEMA berechtigt, den vollen Schulungspreis zu berechnen.
- 3.4. Eine Rückerstattung der Schulungsgebühren nach (teilweiser) Teilnahme an der Schulung ist ausgeschlossen.
- 3.5. FABEMA behält sich das Recht vor, die Inhalte der Schulungen den aktuellen Entwicklungen anzupassen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rücktritt von der Teilnahme entsteht.

## 4. Vergütung, Fälligkeit

- 4.1. Die Schulungspreise richten sich nach den Angaben auf der Homepage zur jeweiligen Schulung.
- 4.2. Die angegebenen Preise sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 4.3. Die Schulungsgebühren beinhalten die Teilnahme an der Schulung, die Nutzung der zu Lernzwecken bereitgestellten technischen Einrichtungen sowie die Schulungsunterlagen. Nicht eingeschlossen sind Reise- und Aufenthaltskosten des Teilnehmers. Schulungsunterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von FABEMA weder vervielfältigt, verarbeitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.
- 4.4. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf die von FABEMA angegebene Bankverbindung zu zahlen.
- 4.5. Zur Erbringung der Leistung von FABEMA erforderliche Reisen sind in der für die Leistung vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Sofern im Einzelfall nicht abweichend (z.B. über Pauschalsätze) vereinbart, werden sie wie folgt berechnet:
  - Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand
  - Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn, Flugzeug, Taxi) und/oder Mietwagen nach tatsächlichem Aufwand
  - Sonstige Pkw-Fahrten mit 0,40 EUR/km
  - Spesenpauschale von 60,00 EUR/Tag bei Reisen in Deutschland und 75,00 EUR/Tag bei Reisen im Ausland. Bei Reisen von weniger als 4 Stunden reduzieren sich diese Pauschalen um 50%.

Die entsprechenden Belege werden dem Kunden auf Nachfrage zugesendet.

- 4.6 Voraussetzung für die Durchführung an Standorten des Kunden oder Dritter ist die kostenlose und rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Räume mit entsprechender Ausstattung durch den Kunden.

## **5. Ausschlussgründe**

- 5.1. FABEMA hat das Recht, einen Teilnehmer ohne Rückerstattung der Schulungsgebühren von der Schulung auszuschließen, wenn der Teilnehmer sich so verhält, dass die Erreichung des Schulungszwecks für andere Teilnehmer nachhaltig gefährdet wird.
- 5.2. Im Falle eines Ausschlusses des Teilnehmers durch FABEMA nach Ziffer 5.1 ist die Erstattung von Reisekosten und sonstigen für die Teilnahme an der Schulung gemachten Aufwendungen ausgeschlossen.

## **6. Ausfall der Schulung**

- 6.1. FABEMA behält sich das Recht vor, Schulungen auch kurzfristig aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z. B. wegen Krankheit des Schulungsleiters oder wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl, abzusagen.
- 6.2. FABEMA wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnisnahme des Umstandes, der den Ausfall verursacht, darüber in Kenntnis setzen und einen Alternativtermin anbieten.
- 6.3. Ist es dem Kunden nicht möglich, den Alternativtermin wahrzunehmen, wird FABEMA dem Kunden die bereits gezahlten Schulungsgebühren zurückerstatten.
- 6.4. Eine Erstattung von Aufwendungen für Reisebuchungen, Umbuchungen und Stornierungen oder andere Kosten, die durch den Ausfall der Schulung entstehen, ist ausgeschlossen.

## **7. Haftung**

- 7.1. FABEMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Personenschäden, für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz von FABEMA verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von FABEMA verursacht wurden.
- 7.2. FABEMA haftet unbeschadet einer Haftung nach Ziffer 7.1 auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von FABEMA grob fahrlässig verursacht wurden. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Für eine Haftung nach dieser Ziffer 7.2 vereinbaren die Parteien - unter Berücksichtigung von Art und Umfang der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen - einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 100.000,00 (maxi- mal EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr). Eine weitergehende Haftung von FABEMA ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Schulungsbedingungen ausgeschlossen.
- 7.3. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen.
- 7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von FABEMA. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung von FABEMA im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Freistellungspflichten.
- 7.5. Der Kunde haftet FABEMA für Schäden an den Schulungsrechnern und Datenverluste, die auf das nicht erlaubte Verwenden mitgebrachter Software zurückzuführen sind, in vollem Umfang.

## **8. Vertraulichkeit / Urheberrechte**

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, Informationen und andere Materialien, die von FABEMA als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind (im Folgenden: "vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.
- 8.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 8.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, (a) die bereits vor der Weitergabe durch FABEMA im rechtmäßigen Besitz des Kunden waren; (b) die ohne Pflichtverletzung durch den Kunden öffentlich bekannt sind oder werden; (c) die der Kunde ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (d) die von FABEMA Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; (e) die vom Kunden selbst entwickelt werden; (f) die kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (g) die vom Kunden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FABEMA offen gelegt werden.
- 8.3. Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Sie stehen exklusiv dem Teilnehmer zur Verfügung und gehen in dessen Eigentum über. FABEMA behält sich alle Rechte an den Seminarunterlagen vor. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung von FABEMA in irgendeiner Form, auch für Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung, reproduziert, unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet, übersetzt, zur öffentlichen Wiedergabe benutzt und an Dritte weitergegeben werden - auch nicht auszugsweise.
- 8.4. Des Weiteren gelten die deutschen und europäischen Urheberrechtsbestimmungen.

## **9. Allgemeines**

- 9.1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.